



**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List**  
Rechtsanwalt

**Mag. Fiona List**  
Rechtsanwaltsanwarterin

**Mag. Paul Nagler**  
Rechtsanwaltsanwarter

EINSCHREIBEN

An die  
Europaische Kommission  
Generaldirektion Umwelt  
B-1049 Brussel  
Belgien

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

vorab per E-Mail an: [paul.speight@ec.europa.eu](mailto:paul.speight@ec.europa.eu)

Wien, 2. Oktober 2017  
5073/17 - /PN

## **Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“; unmittelbar drohende Gefahr fur das Landschaftsschutzgebiet um den Kahlenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst geben wir bekannt, dass wir von der Initiative „Schutzt den Wienerwald - STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“, und den darin versammelten Burgerinnen und Burgern mit derer Rechtsvertretung bezuglich der geplanten Errichtung einer Seilbahntrasse auf den Kahlenberg beauftragt und bevollmachtigt wurden.

Unsere Rechtsanwaltskanzlei sieht sich als Vertreterin der breit verstandenen offentlichkeit in der Wahrung derer Rechte in vielen Umweltrechtsbelangen, insbesondere betreffend den Zugang und die Mitsprache der offentlichkeit bei umweltbezogenen Entscheidungen. Wir waren unter anderem als Rechtsvertreter im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europaischen Union (EuGH) in Luxemburg tatig, in dem die Unionsrechtswidrigkeit der osterreichischen Rechtsvorschriften im UVP-Feststellungsverfahren festgestellt wurde und dadurch

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

die Rechte der Öffentlichkeit in Österreich wesentlich ausgebaut wurden (vgl. Rechtssache „Gruber“, EuGH 16.04.2015, C-570/13).

Der Sachverhalt rund um die Errichtung einer Seilbahn auf den Kahlenberg mit dem wir durch unsere Mandantschaft konfrontiert wurden, wirft zahlreiche schwerwiegende Rechtsfragen auf, für deren Lösung in erster Linie die Stadt Wien und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kompetent sind.

Namens und Auftrags unserer Mandantschaft halten wir Folgendes fest:

## **1. Einführung**

Wie allgemein bekannt ist, plant die Genial Tourismus und Projektentwicklungs GmbH bereits seit dem Jahr 2012 eine Seilbahn auf den Kahlenberg zu bauen. Die Seilbahn soll bei der U-Bahn-Station Heiligenstadt beginnen und von dort über Jedlesee, das Donauufer, über Strebersdorf, zum Kahlenbergdorf und schließlich auf den Kahlenberg geführt werden. Im Jahr 2017 wurde ein zweiter Konzessionsantrag eingebracht. Der nunmehrige Antrag erfolgte durch die Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH. Offensichtlich sollen nunmehr zwei Seilbahnen errichtet werden. Die Auswirkungen beider Projekte sind gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw ein Screening erforderlich ist.

Die Beantragung der naturschutzrechtlichen Genehmigung gem dem Wiener Naturschutzgesetz sowie eine Konzession gem dem Seilbahngesetz 2003 soll entsprechend den bekanntgewordenen Informationen zumindest bereits vorbereitet worden sein. Es handelt sich hierbei nach geltendem Recht jeweils um ein Einparteienverfahren. Die Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit sowie die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren) ist demnach nicht vorgesehen.

Der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ wurde wiederholt real Akteneinsicht verweigert (Beilage ./1). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch mit Erkenntnis vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13, („Laakirchen-Erkenntnis“; Beilage ./2) wiederholt festgehalten, dass eine Behörde (im gegenständlichen Fall die Wiener Landesregierung) verpflichtet ist, ihre Zuständigkeit unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht. Bei unionsrechtskonformer Auslegung ist Anrainern bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung zu gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich in obiger Entscheidung weiters auf das Urteil des EuGH im Fall *Gruber*, wonach bei Bestehen einer UVP-Pflicht der „betroffenen Öffentlichkeit“ gemäß Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL wiederum Parteistellung zu gewähren ist. Dies entspricht § 19 UVP-G 2000.

Sollte ein Genehmigungsbescheid ohne Durchführung eines Feststellungsverfahrens oder UVP-Verfahrens ergehen, kann die betroffene Öffentlichkeit einen Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorbringen. Diese Möglichkeit des Rechtsschutzes ist laut Verwaltungsgerichtshof unmittelbar aus der UVP-RL ableitbar. Im gegenständlichen Fall würde es sich um eine Genehmigung gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Seilbahngesetz (Erteilung der Konzession sowie Baugenehmigungsverfahren) bzw. um ein etwaiges UVP-(Feststellungs-)verfahren handeln.

Die geltende Rechtslage ist äußerst unbefriedigend und darüber hinaus unionsrechtswidrig. Bei Berücksichtigung der europarechtlichen Vorschriften ist eine Genehmigung für den Bau und den Betrieb der „Kahlenberg-Seilbahn“ aus den nachstehenden Gründen zu versagen.

## 2. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2001/42/EG

Das geplante Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist höchst problematisch nicht nur aufgrund seiner Eignung zur Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes am Kahlenberg, sondern ebenfalls aufgrund des Umstands, dass anlässlich dieses Projektes klar wurde, dass die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 nicht EU-rechtskonform sind.

Bei unionskonformer Rechtsanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („**SUP-Richtlinie**“) besteht die Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Errichtung von Seilbahnen der gegenständlichen Größenordnung. Es handelt sich nämlich um ein Programm mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt gemäß den Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie.

### ANHANG II

#### Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
  - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
  - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
  - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
  - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
  - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
  - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
  - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
  - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
  - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
  - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
  - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
    - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
    - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
    - intensive Bodennutzung;
  - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Gem **Erwägungsgrund 15** der SUP-Richtlinie ist es zu einer transparenten Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzubeziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

Unter „**Öffentlichkeit**“ iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.

Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „**Öffentlichkeit**“ Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist auf die 1998 unterzeichnete **Aarhus-Konvention** hinzuweisen, deren Ziel es war, der breiten Öffentlichkeit das Recht auf Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu ermöglichen.

Da sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind (gemischtes Abkommen), wurde der von der Kompetenz der Union abgedeckte Teil der Aarhus-Konvention integrierter Bestandteil des Unionsrechts. Die Konvention selbst ist auch dem unionalen **Primärrecht** zuzuordnen, an dessen Maßstab

Sekundärrechtsakte (also auch die SUP-Richtlinie bzw die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) gemessen werden.

Das Wiener Naturschutzgesetz sowie das Seilbahngesetz 2003 widersprechen der SUP-Richtlinie und insbesondere derer Art 2 Abs 7, Art 6 und Art 8 die eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Bei korrekter Anwendung der SUP-Richtlinie müsste unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ein Umweltbericht erstellt werden, der nicht nur die Darstellung der Nullvariante (ohne Ausführung der vorgesehenen Änderungen), sondern auch die Darstellung der Durchführung der Änderungen sowie mögliche Alternativen beinhaltet. Ein derartiger Umweltbericht liegt bis dato nicht vor.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher aufgrund der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen, nämlich der mangelhaften Umsetzung der SUP-RL nicht genehmigungsfähig.

### **3. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2003/35/EG**

Die **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (2003/35/EG)**, die zur Umsetzung der zweiten Säule („Beteiligung an Entscheidungsverfahren“) der Aarhus-Konvention erlassen wurde (vgl Art 1 und Erwägungsgrund 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) hat die Bestimmungen der Aarhus-Konvention teilweise wörtlich übernommen.

Gem Art 2 Abs 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung von Projekten wie den Bau der Kahlenberg-Seilbahn zu beteiligen.

Gem Art 2 Abs 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels fest, sodass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt jedenfalls auch, dass das sog „**kooperative Verfahren**“ kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren iSd SUP-Richtlinie bzw der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist, weil es sich hierbei um ein **informelles** und **freiwilliges Verfahren** handelt, das an keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. Derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung iSd oben dargestellten Vorschriften.

Weder im Wiener Naturschutzgesetz noch im Seilbahngesetz 2003 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Damit widerspricht das Wiener Naturschutzgesetz sowie das Seilbahngesetz 2003 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, die – wie bereits die SUP-Richtlinie - eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher ebenfalls aufgrund der mangelhaften Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL nicht genehmigungsfähig.

#### **4. Öffentliches Interesse an Errichtung der Seilbahn nicht vorhanden**

Ungeachtet der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen ist das Projekt „Seilbahn-Kahlenberg“ schon aufgrund der Tatsache, dass diese in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll, nicht genehmigungsfähig. Gem § 24 Abs 7 des Wiener Naturschutzgesetzes ist die Errichtung von derartigen Neubauten nur dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme

unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden.

Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Seilbahn, zumal der Kahlenberg bereits über die Höhenstraße sowohl mit privaten PKWs als auch mit der Buslinie 38A der Wiener Linien erreicht werden kann. Die Höhenstraße ist übrigens so angelegt, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird. Eine Seilbahn würde erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes mit sich bringen.

## **5. Kahlenberg als faktisches Natura 2000-Gebiet**

Wie bereits ausgeführt, ist der Kahlenberg gegenwärtig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass es sich faktisch jedoch um ein Natura 2000-Gebiet handelt, zumal die Kriterien zur entsprechenden Klassifizierung gemäß der RL 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-RL“) tatsächlich zur Gänze erfüllt sind. Eine Errichtung in jenem sensiblen Gebiet kommt somit nur unter den erschwerten Voraussetzungen gem dem Wiener Naturschutzgesetz in Betracht. Die Gemeinde Wien ist diesbezüglich – unbeschadet des Seilbahnprojektes – säumig.

Eine Genehmigung der Seilbahn wäre nur dann zu erteilen, wenn es zum Schutz der



menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## **6. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2011/92/EU**

Gem der RL 2011/92/EU (**UVP-RL**) soll die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Es hat eine sog Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und von der Öffentlichkeit die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden.

Gem Artikel 4 der UVP-RL sind die im Anhang II angeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gem Punkt 12 lit a des Anhangs II sind Seilbahnen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

11. SONSTIGE PROJEKTE
- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
  - b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
  - c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
  - d) Schlammagerplätze;
  - e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen;
  - f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren;
  - g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern;
  - h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen;
  - i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.
12. FREMDENVERKEHR UND FREIZEIT
- a) Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen;
  - b) Jachthäfen;
  - c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;
  - d) ganzjährig betriebene Campingplätze;
  - e) Freizeitparks.

Die Richtlinie wurde jedoch ungeachtet des eindeutigen Wortlautes nur unzureichend umgesetzt, zumal im österreichischen UVP-G lediglich Seilförderanlage zur Erschließung von Schigebieten als UVP-pflichtige Vorhaben angeführt sind. Offensichtlich hat im Alpenland Österreich die Überlegung, dass Seilbahnen auch abseits von Schipisten gebaut werden können, keinen Platz gefunden.

Z 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</li> <li>b) Erschließung von Schigebieten <sup>(*)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Erschließung von Schigebieten<sup>(*)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</li> </ul> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	--	--

Folglich kommt eine unmittelbare Anwendung der RL in Betracht und ist die geplante Kahlenberg-Seilbahn einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gem § 3 Abs 6 UVP-G können Bewilligungen für Vorhaben, die trotz UVP-Pflicht ohne UVP-Verfahren bewilligt wurden, binnen 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

Eine etwaige bereits erteilte naturschutzrechtliche Genehmigung wäre weiters bei unionsrechtskonformer Gesetzeslage daher nicht zu erteilen. Die Genehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben wäre im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens zu beantragen, das alle erforderlichen Bewilligungen – einschließlich naturschutzrechtliche Genehmigungen – einschließt. In einem solchen Verfahren ist sämtlichen in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreisen Parteistellung zu gewähren:

#### **Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis**

##### **§ 19. (1) Parteistellung haben**

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

Durch die Verweigerung der Parteistellung der in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreise, insbesondere Bürgerinitiativen, wird geltendes Unionsrecht verletzt.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass ein UVP-Verfahren bereits an der Verkehrslogistik scheitern würde. Im Bereich des Kahlenbergedorfes stehen derzeit wenige und auch keinesfalls verfügbare Parkplätze zur Verfügung. Ein derartiges Projekt würde hunderte Parkplätze erfordern, die vor Ort nicht geschaffen werden können. Es wurden von der Bürgerinitiative bereits ca. 1.000 Unterschriften gesammelt. Täglich kommen ca. 30 – 40 weitere Unterschriften hinzu

## **7. Zusammenfassung**

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben besteht für die Genehmigung keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die SUP-Richtlinie wurde unrichtig umgesetzt, da ungeachtet der unionsrechtlichen Vorgaben eine Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Projektes Seilbahn-Kahlenberg nicht vorgesehen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL wurde mangelhaft umgesetzt, zumal die Öffentlichkeit in die Planungsphase des Projektes nicht einbezogen wurde. Gem der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL wäre dies jedoch vorgesehen.

Die UVP-Richtlinie wurde unrichtig umgesetzt, da entgegen den zwingenden europarechtlichen Vorgaben vor der Errichtung der Seilbahn keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Unbeschadet der geltenden Rechtslage ist entsprechend den europarechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch durchzuführen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Seilbahn, da bereits eine öffentliche Straße vorhanden ist und ein öffentlicher Bus der Wiener Linien den Kahlenberg zugänglich macht.

Im Übrigen handelt es sich beim Kahlenberg faktisch um ein Natura 2000-Gebiet. Die Errichtung einer Seilbahn ist daher tatsächlich ausgeschlossen. Nicht nur aus naturschutzrechtlichen Aspekten, sondern auch aus logistischen Gründen wäre ein derartiges Projekt keinesfalls im Sinne des UVP-G 2000 nicht genehmigungsfähig.

All die oben kurz angesprochene Punkten werden jedenfalls Namens und Auftrags unserer Mandanten vorgebracht werden.

Wir gehen davon aus, dass sich die Politik bzw. auch der Bundesminister für Verkehr, Innovationen und Technologie, sowie die Stadt Wien bzw. die Wiener Landesregierung als UVP-Behörde klar gegen das Projekt positionieren wird.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

Niederschrift vom 08.08.2017 (Beilage ./1)

Erkenntnis des VwGH vom 24.01.2017 (Beilage ./2)